

RS Vwgh 2019/11/28 Ro 2018/07/0049

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.11.2019

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §105

WRG 1959 §8 Abs1 idF 1997/I/074

WRG 1959 §8 Abs4 idF 1997/I/074

WRG 1959 §9 Abs1 idF 1997/I/074

WRGNov 1997

Rechtssatz

Der Gemeingebräuch ist in § 8 Abs. 1 WRG 1959 durch positive und negative Kriterien umschrieben: Er umfasst zunächst (positiv) den im ersten Teil des Satzes angesprochenen gewöhnlichen, die gleiche Benutzung durch andere nicht ausschließenden Gebrauch des Wassers (mit - seit der WRG-Novelle 1997 klargestellt - demonstrativer Aufzählung von Nutzungsarten einschließlich der Benutzung der Eisdecke). Die Nutzungsarten sind aber (negativ) einerseits dem Umfang nach beschränkt, indem sie nur ohne besondere Vorrichtungen ausgeübt werden dürfen; anderseits dem Inhalt nach, indem die im zweiten Teil des Satzes aufgezählten Wirkungen (Gefährdung des Wasserlaufs etc., Rechtsverletzung, Schadenszufügung oder Beeinträchtigung öffentlicher Interessen) nicht eintreten dürfen. Diese Einschränkungen, insbesondere das Verbot der Beeinträchtigung öffentlicher Interessen, sind unbestimmt. Zwar kann zur Auslegung des öffentlichen Interesses die Aufzählung des § 105 WRG 1959 (auch außerhalb von Bewilligungsverfahren) herangezogen werden, doch ist diese Aufzählung nur demonstrativ (vgl. VwGH 24.7.2008, 2007/07/0095). Diesbezüglich bietet die Ermächtigung der Behörde zur genauen Festlegung der Grenzen des Gemeingebräuchs nach § 8 Abs. 4 WRG 1959 Abhilfe.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RO2018070049.J01

Im RIS seit

20.01.2020

Zuletzt aktualisiert am

04.05.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at